

# Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens

Autor(en): **Moser, Fritz / Kohler, Simon**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1972)**

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417829>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

---

# Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens

Direktor:           Regierungsrat Fritz Moser  
Stellvertreter:   Regierungsrat Simon Kohler

---

Im Berichtsjahr hatte sich die Kirchendirektion in der Hauptsache mit folgenden Geschäften zu befassen:

## **Revision der Pfarrbesoldungsordnung** (Dekret vom 18. September 1972)

Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Besoldungen des Staatspersonals war auch die Besoldungsordnung für die Geistlichen dekretsmässig neu zu ordnen. Das entsprechende Dekret erliess der Grosse Rat am 18. September 1972 mit Eintritt der Rechtskraft auf den 1. Januar 1973.

Die vorberatenden Gespräche mit Vertretern der kirchlichen Oberbehörden und der Pfarrerschaft liessen erneut die Komplexität dieser sich aus Barschafts- und Naturalbestandteilen (Art. 54 und 55 des Kirchengesetzes) zusammensetzenden Besoldungsart erkennen, insbesondere wenn zudem von Kirchengemeinden freiwillige sogenannte Gemeindegulagen ausgerichtet werden. In bezug auf letztere haben es Synodalrat und Kantonssynode auf Ersuchen der Kirchendirektion übernommen, eine generelle und für die Kirchengemeinden verbindliche Entschädigungsordnung zu schaffen.

## **Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchengemeinden**

Zur Beitragsleistung an steuerschwache Kirchengemeinden erliess der Grosse Rat am 22. November 1971 ein Dekret über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchengemeinden. Diese Bestimmungen traten auf den 1. Januar 1972 in Kraft. Der Nettoertrag der Beiträge aller Kirchengemeinden ergab pro 1972 966 285.45 Franken. Davon wurden an 60 anspruchsberechtigte (finanzschwache Kirchengemeinden mit Kirchensteueranlagen über 11,61 der Staatssteuer) 60 Prozent oder 576 642.60 Franken (direkter Finanzausgleich) verteilt. Gemäss Dekretbestimmung wurden 40 Prozent oder 389 642.85 Franken der kirchlichen Zentralkasse für den von der Landeskirche geregelten indirekten Finanzausgleich überwiesen.

## **Aufnahme der römisch-katholischen Geistlichen in die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung**

Einem Begehren der römisch-katholischen Geistlichkeit um Aufnahme in die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung entsprach der Grosse Rat am 13. November 1972 durch den Erlass einer Dekretsnovelle über die Versicherungskasse. Ab 1. Januar 1973 gilt folgende Übergangsregelung: Obligatorischer Beitritt zur Versicherungskasse für Geistliche bis zum vollendeten 35. Altersjahr; freiwilliger Beitritt zur Versicherungskasse für Geistliche von 35 bis 60 Jahren; weiterhin Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1922 über die Pensionierung der Geistlichen (Leibgeding) auf

Geistliche, die das 60. Altersjahr überschritten haben sowie auf diejenigen, welche auf die Aufnahme in die Kasse verzichten. Der Grossteil der Pfarrherren hat von der Aufnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht.

## **Kirchliches Stimm- und Wahlrecht an niedergelassene Ausländer**

Auf Wunsch kirchlicher Kreise und auf Grund eines Beschlusses der evangelisch-reformierten Kantonssynode wurde dem Grossen Rat zur Ermöglichung der Erteilung des kirchlichen Stimm- und Wahlrechtes an *niedergelassene* Ausländer eine Ergänzung des Kirchengesetzes beantragt, die er in zwei Lesungen genehmigte. Diese Revision sah ferner die Wählbarkeit von Frauen in den Synodalrat vor wie die Anpassung der Fristen bei Nichtwiederwahl von Geistlichen an beamtenrechtliche Vorschriften. Im Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichtes wurde bekannt, dass das gegen die Erteilung des kirchlichen Stimmrechtes an niedergelassene Ausländer ergriffene Referendum zustande gekommen sei. Der Gegenstand wird somit der Volksabstimmung zu unterbreiten sein.

## **Aufteilung der römisch-katholischen Kirchengemeinde Spiez**

Die weitläufige römisch-katholische Kirchengemeinde Spiez, mit gebietsmässiger Erstreckung auf die Einwohnergemeinden der Amtsbezirke Frutigen, Niedersimmental, Obersimmental und Saanen (23 Gemeinden) ist durch Dekret vom 6. November 1972 aufgeteilt und daraus neu die autonomen Kirchengemeinden, Spiez, Frutigen und Gstaad gebildet worden.

## **Errichtung von Pfarrstellen**

Für die evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Bolligen, Frutigen (Umwandlung einer Hilfspfarrstelle), Jegenstorf, Lyss und Vechigen sind je eine neue Pfarrstelle geschaffen worden. Für die römisch-katholischen Kirchengemeinden St. Antonius Bern, Seeland (Sitz in Ins), Frutigen und Gstaad sind die bestehenden Pfarr-Rektorate in vollamtliche Pfarrstellen umgewandelt worden (Dekrete vom 6. November 1972).

## **Staatsvertragliche Vereinbarungen mit den Kantonen Freiburg und Solothurn**

Der Staat Bern hat nach der Reformation mit den Nachbarstaaten Solothurn und Freiburg staatsvertragliche Vereinbarungen über die kirchlichen Verhältnisse der gemischt bernisch-solothurnischen und bernisch-freiburgischen reformierten Kirchengemeinden getroffen. Diese Vereinbarungen betref-

fen auch finanzielle Belange (Pfarrbesoldungen, Kirchen- und Pfrundunterhalt). Im Berichtsjahr sind durch die Kirchendirektion mit den Regierungen der genannten Stände Beratungen über die Neuregelung insbesondere der finanziellen Vertragsbestimmungen angebahnt worden. Durch die geplante Neuordnung soll eine Kostentragung im Verhältnis der beidseitigen Konfessionsangehörigenzahlen erreicht werden.

#### **Bischofsamt der Christkatholischen Landeskirche**

Auf Ende September des Berichtsjahres ist Herr Dr. Urs Kury vom Bischofsamt der Christkatholischen Kirche der Schweiz zurückgetreten. Für sein siebzehnjähriges Wirken an der Spitze dieser Landeskirche sei ihm bestens gedankt. Als Nachfolger bestimmte die Nationalsynode Herrn Pfarrer und Bischofsvikar Léon Gauthier, bisher in pfarramtlichen Funktionen in Genf tätig.

#### *Statistik*

	Evang.-ref. Kirche	Röm.-kath. Kirche	Christkath. Kirche
Kirchgemeinden .....	220	105	4
Pfarrstellen .....	368	112	4
Bezirkshelferstellen .....	9	—	—
Hilfsgeistlichenstellen .....	9	53	1
Ausschreibung von Pfarrstellen .....	40	6	1
Eingelangte Bewerbungen .....	12	6	1
Amtseinsetzungen .....	29	6	—
Stellenantritte von Hilfsgeistlichen .....	—	9	—
Aufnahmen in den bernischen Kirchendienst .....	20	7	1
Rücktritte:			
altershalber .....	4	—	—
Stellenwechsel im Kanton Bern .....	15	2	—
Stellenwechsel in andere Kantone .....	9	6	—
Verlassen der pfarramtlichen Funktion .....	7	1	—
Verstorben im aktiven Kirchendienst .....	4	1	—

Vom Regierungsrat genehmigt am 18. April 1973

Begl. Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, März 1973

Der Direktor des Kirchenwesens: *Moser*